



Statuten der Northern Lions Marksmen

(Nachfolgend auch "NLM" genannt)

Inhaltsverzeichnis

1. STATUTEN GESCHICHTE UND VERSIONEN	3
2. ALLGEMEINES.....	3
3. ZWECK	4
4. MITGLIEDSCHAFTEN	4
4.1. AKTIVMITGLIEDER.....	4
4.2. PASSIVMITGLIEDER.....	4
4.3. GRÜNDUNGSMITGLIEDER	5
4.4. VORSTANDSMITGLIEDER.....	5
4.5. EHRENMITGLIEDER.....	5
5. ERLÖSCHEN BZW. AUSSCHLUSS DER MITGLIEDSCHAFT	5
5.1. ERLÖSCHEN DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT	5
5.2. AUSSCHLUSS EINES VEREINSMITGLIEDS	5
6. BEITRÄGE UND MITTEL.....	6
6.1. JAHRESBEITRÄGE	6
7. VEREINSORGANE.....	7
7.1. AUFGABEN KOMPETENZEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	7
8. DIE GENERALVERSAMMLUNG.....	8
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

1. Statuten Geschichte und Versionen

Nachfolgende Statuten wurden auf Basis der Version 1.1, welche an der Gründungsversammlung am 27. August 2017 von der Generalversammlung bestätigt wurden, erstellt. Die Vollständige Überarbeitung der Statuten hat den Zweck der Vereinfachung von Vereinsabläufen und der Handlungsfähigkeit als auch der Einbindung neuer Schiessdisziplinen.

Version	Datum	Änderungen
1.1	27. August 2017	Gründungsversion
2.0	03. März 2018	Vollständige Überarbeitung inkl. Einbezug neuer Schiessdisziplinen
3.0	02. März 2019	Grammatikalische Anpassungen und Anpassungen zur klareren Definition der Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder
3.1	08. Januar 2024	Unterschriften neuer Präsident/Aktuar

2. Allgemeines

Northern Lions Marksmen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz von 'Northern Lions Marksmen' ist der Wohnort des Präsidenten, kann jedoch durch Beschluss des Vorstands jederzeit an einen für den Verein geeigneten Ort gelegt werden. In den Statuten wird der Einfachheit halber der männlichen Form verwendet. Es sind damit aber immer Personen beider Geschlechter gemeint. Northern Lions Marksmen ist Mitglied des Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen (SVDS) und somit dem Schweizerischen Schiessverein (SSV) angehängt. Internationale Verbandsmitgliedschaften werden insbesondere bei Verbänden eingegangen, welche dediziert für von Northern Lions Marksmen ausgeübte Schiessdisziplinen verantwortlich sind. Ausgeübte Schiessdisziplinen bei Northern Lions Marksmen sind:

- **IDPA** (Schwerpunkt): International Defensive Pistol Association
- **PRS**: Precision Rifle Series
- **IPSC**: International Practical Shooting Confederation

Über die Ausprägung der Trainings kann der Schützenmeister in Kooperation mit dem Vorstand entscheiden.

Northern Lions Marksmen ist grundsätzlich politisch- und konfessionsneutral. Ausgeprägte z.B. extreme religiöse oder politische Ideologien werden ausdrücklich missbilligt, und können in Härtefällen zum Ausschluss eines Mitgliedes führen. Der Verein unterstützt jedoch die Freiheit, Unabhängigkeit, den Rechtsstaat, eine starke Armee und ein liberales Waffenrecht in der Schweiz.

3. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausbildung, Förderung und Erhaltung der Schiessfertigkeit mit allen Waffen, welche zur Ausübung der jeweiligen vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen und der ausserdienstlichen Ausbildung erforderlich und dienlich sind.

4. Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedsarten:

4.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder besitzen eine Stimmberechtigung wie auch das Antragsrecht. Aktivmitgliedern wird ein regelmässiges Training und Klassifizierungstermine (z.B. IDPA Classifier) angeboten.

4.2. Passivmitglieder

Passivmitglieder bzw. Gönner/Sponsoren besitzen keine Stimmberechtigung und haben kein Antragsrecht. Passivmitglieder erhalten jedoch die Protokolle und Vereinsinternen Informationen der jährlichen Generalversammlung.

Bedingungen für die Aufnahme als Aktiv- bzw. Passivmitglied

Das Mindestalter für die Aufnahme in den Verein entspricht demjenigen, welches der Schweizer Verband Dynamischer Schützen vorschreibt, mindestens jedoch muss der Anwärter beim Übertritt zum Aktivmitglied volljährig sein. Für eine positive Aufnahme als Aktivmitglied müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nachweis einer Haftpflichtversicherung welche eine Deckung von min. CHF 3 Mio. vorsieht
- Strafregisterauszug (max. 3 Monate alt bei der Einreichung), alternativ Waffenerwerbschein (max. 6 Monate alt)
- Min. 6 Monate Anwartschaft oder Teilnahme an mindestens 8 Trainings zwischen Einreichen der Anmeldung und Entscheidung über die Aufnahme als Aktivmitglied.
- Einverständnis mit den Statuten und Reglementen des Vereins

Von der Aufnahme als Anwärter wie auch als Aktivmitglied sind Personen ausgeschlossen, welche nach Schweizer Gesetzgebung keine Waffe besitzen dürfen. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Anwärters als Mitglied oder der Verlängerung einer Anwartschaft entscheidet der Vorstand.

4.3. Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder haben Vorzugsrecht und sind bei der Wahl in ein Amt des Vorstands und gleichem Wahlergebnis zum Opponenten zu bevorzugen. Bei Veranstaltungen mit beschränkter Anzahl Startplätze, wenn immer möglich bevorzugt zu behandeln. Der Status des Gründungsmitglieds ist im weiteren Sinne jedoch derselbe eines Aktiv- oder Passivmitglieds.

4.4. Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen bzw. aussen und leiten die Organisation des Vereins. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich vom Vereinsbeitrag befreit (mit Ausnahme des erweiterten Vorstands wie z.B. Ausschüsse, Organisationskomitee etc.) besitzen jedoch alle Berechtigungen eines Aktivmitglieds. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zeitlich unlimitiert gewählt, ausser dies wurde bei der Wahl ins Amt bestimmt. Es bedarf keiner Wieder- oder Neuwahl. Vorstandsmitglieder können auf eigenen Wunsch oder auf Antrag der Generalversammlung neu gewählt werden.

4.5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedschaften können auf Antrag der Generalversammlung oder des Vorstandes in Fällen von herausragender Leistung für den Verein verliehen werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebzeiten ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit bzw. geniessen gleichzeitig den Status eines Aktivmitglieds. Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft ist in jedem Fall eine mindestens zweijährige (24 Monate) aktive Mitgliedschaft, und/oder einjähriges (12 Monate) Mitglied im Vereinsvorstand zum Zeitpunkt des Antrags. Anträge zu Ehrenmitgliedschaften können nur für Personen eingereicht werden, welche zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags aktive Mitglieder sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied stimmt die Generalversammlung ab.

5. Erlöschen bzw. Ausschluss der Mitgliedschaft

5.1. Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft

Austrittserklärung des Mitglieds, welche eingeschrieben schriftlich bis spätestens am 31.12. des Kalenderjahres an den Sekretär zu erfolgen hat.

5.2. Ausschluss eines Vereinsmitglieds

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und kann jedoch bei dringlichen Anträgen vom Präsidenten gefällt werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die Generalversammlung zu und ist innert 30 Tagen nach Beschlusseröffnung beim Präsidenten einzureichen. Ein Rekurs an die Generalversammlung kann bei Ausschluss aus folgenden Gründen nicht eingereicht werden:

- Verstoss gegen die Sicherheit (Leben und Gegenstände)
- Personen, welche durch die Gesetzgebung (z.B. Herkunft, etc.), Straffälligkeit und/oder durch Gerichtsentscheidungen keine Waffe besitzen dürfen
- Versäumnis der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags selbst nach schriftlicher Mahnung. Spätestens jedoch bei Verzug von min. 3 Monaten nach Fälligkeit (Fälligkeit des Jahresbeitrags ist der 1. Januar)
- Verstoss gegen Gründe, welche im allgemeinen Teil dieser Statuten erwähnt wurden.
- Der Vorstand behält sich das Recht auf Ausschluss eines Mitglieds aus anderen Gründen.

Über Ausnahmen bei Eintreten erwähnter Punkte kann der Vorstand entscheiden. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

6. Beiträge und Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Mitglieder und Einnahmen durch Veranstaltungen. Weiter verfügt der Verein über finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen der Mitglieder bzw. Sponsoren oder Gönner und Institutionen. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und parteipolitisch wie auch konfessionell neutral.

Folgende Vereinsbeitragsarten sind festgelegt:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Anwärter

Beim Übertritt vom Anwärter zum Aktiv- oder Passivmitglied wird für Anwärter, welche sich nach dem 1. März 2018 anmelden eine einmalige Administrationsgebühr von CHF 200.- fällig.

6.1. Jahresbeiträge

Die Höhe und Zusammensetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder können jährlich an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes neu festgelegt werden. Ohne entsprechenden Antrag und Beschluss beträgt der jährliche Beitrag CHF 390.- für Aktivmitglieder und CHF 290.- für Passivmitglieder. Für Anwärter wird ein Jährlicher Anwärterbeitrag von CHF 290.- erhoben, welcher sofort bei Einreichen der Anwartschaft fällig wird.

Für im Laufe des Vereinsjahres eintretende Anwärter, kann die Höhe des Beitrages angemessen reduziert werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

7.1. Aufgaben Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstands werden wie folgt geregelt:

Der Präsident

- Vertritt den Verein nach Innen und Aussen
- Er leitet Versammlungen, den Vorstand und deren Sitzungen
- Er erstellt z.Hd der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht
- Er führt zusammen mit dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift

Der Vizepräsident

- unterstützt und vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit

Der Kassier

- Verwaltet die Finanzen bzw. Bankkonten und legt der ordentlichen Generalversammlung eine Jahresrechnung und ein Budget vor
- Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen

Der Aktuar/Sekretär

- Führt die Mitgliederkartei
- Er/Sie ist für die zeitnahe Erstellung von Protokollen und für die Korrespondenz mit den Mitgliedern verantwortlich

Der Schützenmeister/Technischer Leiter

- Er ist für den Schiessbetrieb verantwortlich und kontrolliert den Schiessbetrieb
- Er verwaltet das Schiessmaterial und ist für die Organisation der Schiessplätze verantwortlich
- Er erstellt zusammen mit dem Präsidenten einen Schiessbericht

Die Revisoren

- Prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung
- Sie können auch während des Jahres Stichproben durchführen
- Sie erstellen z.Hd der GV einen Bericht und Antrag

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Befugnisse:

- Erlass und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten;
- Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres;
- Entscheid über Anträge des Vorstandes zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
- Entscheid über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins und Verfügung über das Vereinsvermögen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Generalversammlung sind:

- bei Wahlen eindeutige, wählbare Kandidaten vorzuschlagen
- bei Entscheidungen Fragen vorzulegen, die eindeutig mit JA oder NEIN beantwortet werden können

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handhebung. Die Anzahl gültiger Stimmen werden durch einen oder mehrere vorgängig definierte Stimmzähler festgestellt. Die Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid fällen oder die Sache zurückstellen.

Ein vereinfachtes Verfahren ist zulässig, indem nur nach Gegenstimmen gefragt wird. Gibt es keine Gegenstimmen, gilt der Kandidat als einstimmig gewählt, respektive gilt die Entscheidung einstimmig als JA. Falls mindestens eine Gegenstimme vorhanden ist, müssen alle JA und NEIN-Stimmen ausgezählt werden.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann schriftlich einen Stellvertreter bevollmächtigen. Der Stellvertreter muss selbst ein stimmberechtigtes Mitglied sein. Die Stellvertretung wird in der Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen entsprechend berücksichtigt.

Wahlergebnisse, Resultate von Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind mittels Protokolls innert maximal 2 Wochen an alle Mitglieder zu kommunizieren. Dies kann durch einen geeigneten Kanal wie zum Beispiel per Post, E-Mail oder Publikation auf der Webseite geschehen.

9. Schlussbestimmungen

Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Für eine Änderung ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Generalversammlung entscheidet bei einer Auflösung der Northern Lions Marksmen über das Vereinsvermögen und das Inventar. Für eine Auflösung ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung am 18. Dezember 2023 der Northern Lions Marksmen in Kraft.

Beschlossen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 18. Dezember 2023.



Northern Lions Marksmen
Der Präsident
Marc Michel



Northern Lions Marksmen
Der Sekretär
Bruno Amatruda